

Hochsauerlandkreis - Der Landrat -

Betreuungsstelle und Heimaufsicht



Freiheitsentziehende Maßnahmen

**Rechtliche Grundlagen und Hinweise
für den stationären Heimbereich**

Vorwort

Stand: 30.07.2010

Liebe Leserinnen und Leser,

demographische Prognosen versprechen dem Einzelnen ein langes Leben und unserer Gesellschaft eine Zukunft mit absolut und relativ gesehen vielen hochbetagten Menschen. Die Zahl der auf Pflege angewiesenen und insbesondere der von psychischen und dementiellen Erkrankungen betroffenen hochbetagten Menschen ist sehr hoch. Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft beziffert die Anzahl der Demenzerkrankten in Deutschland im Jahre 2010 auf etwa 1.1 Millionen Menschen.

Es ergeben sich für diesen Personenkreis oftmals schwierige Betreuungssituationen, in denen aus fürsorgerischen Gesichtspunkten zu freiheitsentziehenden Maßnahmen gegriffen wird, etwa Festhalten von örtlich desorientierten oder das Anbringen von Gittern von sturzgefährdeten Bewohnern in ihrem Bett.

Viele Zwangsmaßnahmen scheinen aber nicht nur aus der schwierigen Betreuungssituation heraus erklärlich, sondern sind Ausfluss einer oftmals unbefriedigenden Personalsituation oder beruhen auf konzeptionellen oder qualifikatorischen Defiziten.

"Freiheit ist der Sauerstoff der Seele" (Moshe Dayan).

Wie oft im pflegerischen Alltag Menschen diese Form von "Sauerstoff" genommen wird, ist vielen Pflegekräften gar nicht bewusst oder es wird billigend in Kauf genommen.

Mit dieser Informationsbroschüre wollen die Betreuungsstelle und die Heimaufsicht des Hochsauerlandkreises die gesetzlichen Grundlagen freiheitsentziehender Maßnahmen aufzeigen, den Umgang mit einer sachgerechten Fixierung darstellen und für die Bereiche und Situationen, in denen die Freiheit eingegrenzt oder genommen werden muss, sensibilisieren.

Die Bezeichnungen (z.B. Bewohner, Betreuer) sind jeweils geschlechtsneutral zu verstehen. Aus sprachlichen Gründen -insbesondere zur besseren Lesbarkeit- wurde auf die Formulierung jeweils in weiblicher und männlicher Form (z.B. Bewohnerin/Bewohner) verzichtet.

Betreuungsstelle

Hochsauerlandkreis -Betreuungsstelle- Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Telefax: e-Mail-Adresse:	Herr Platte Frau Bartoldus Frau Nöggerath	Zi. Nr.: 411 Zi. Nr.: 411 Zi. Nr.: 411	Tel.: 02961 / 94 - 34 45 Tel.: 02961 / 94 - 34 40 Tel.: 02961 / 94 - 34 40
		02961 / 94 - 34 41	
			betreuungsstelle@hochsauerlandkreis.de

Heimaufsicht

Hochsauerlandkreis -Heimaufsicht- Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Telefax: e-Mail-Adresse:	Frau Clement Frau Schüttler Frau Spieß Frau Meyer	Zi. Nr.: 413 Zi. Nr.: 413 Zi. Nr.: 417 Zi. Nr.: 415	Tel.: 02961 / 94 - 34 42 Tel.: 02961 / 94 - 34 31 Tel.: 02961 / 94 - 34 32 Tel.: 02961 / 94 - 34 19
		02961 / 94 - 34 41	
			heimaufsicht@hochsauerlandkreis.de

Inhaltsverzeichnis:

	Vorwort	Seite 3
1.	Gesetzliche Grundlagen	Seite 7
2.	Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?	Seite 8
3.	Wann liegen freiheitsentziehende Maßnahmen vor?	Seite 9
4.	Wann sind freiheitsentziehende Maßnahmen zulässig?	Seite 10
5.	Verfahren	Seite 11
6.	Genehmigung durch das Betreuungsgericht	Seite 12
7.	Beobachtung von Bewohnern bei der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen	Seite 12
8.	Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen	Seite 12
9.	Alternativen zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen	Seite 13
10.	Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen	Seite 15
11.	Freiheitsentziehende Maßnahmen bei geschlossener Unterbringung	Seite 15
12.	Freiheitsentziehung ohne erforderliche Genehmigung	Seite 15
13.	Betreuungsstelle und Heimaufsicht	Seite 17
14.	Betreuungsvereine	Seite 17
15.	Betreuungsgerichte	Seite 18
16.	Formulierungshilfen	Seite 19
1.	Schreiben von Einrichtungen an Angehörige zur Information über die Anregung einer rechtlichen Betreuung wegen freiheitsentziehender Maßnahmen	Seite 19
2.	Anregung einer rechtlichen Betreuung beim Betreuungsgericht	Seite 19
3.	Ärztliches Zeugnis zur Vorlage beim Betreuungsgericht	Seite 20
4.	Schreiben an den Betreuer / Bevollmächtigten wegen der Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahme	Seite 21
5.	Schreiben an den Betreuer / Bevollmächtigten wegen der Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen	Seite 21
6.	Dokumentation/Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme	Seite 22

1. Gesetzliche Grundlagen:

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantiert allen Menschen persönliche Freiheitsrechte. Einschränkung bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Eingriffe müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

Artikel 2 Grundgesetz -Persönliche Freiheitsrechte-:

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 104 Grundgesetz - Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung -:

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

Spezialgesetzliche Regelungen finden sich im Betreuungsrecht in § 1906 BGB:

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
 1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.
- (4) **Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.**

- (5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Nach § 1906 Abs. 4 BGB sind die Regelungen über die Unterbringung damit auch bei freiheitsentziehenden Maßnahmen anzuwenden. Die freiheitsentziehenden Maßnahmen werden als schwerer Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte bewertet und deshalb der Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 bis 3 BGB gleichgestellt. Abs. 4 setzt voraus, dass bereits ein Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis bestellt ist.

Die gesetzlichen Regelungen beziehen sich auf Personen, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalten. Zu den sonstigen Einrichtungen gehören z.B. betreute Wohngruppen oder Außenwohngruppen.

Nicht von der gesetzlichen Regelung in § 1906 Abs. 4 BGB erfasst wird die Freiheitsentziehung außerhalb von Einrichtungen, z.B. bei häuslicher Pflege in der eigenen Wohnung.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind grundsätzlich nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes zulässig.

2. Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Man spricht von freiheitsentziehenden Maßnahmen, wenn ein Bewohner **gegen seinen natürlichen Willen** durch mechanische Vorrichtungen oder auf andere Weise in seiner Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wird und er diese Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwinden kann. Der Begriff der "freiheitsentziehenden Maßnahme" umfasst auch Fixierungen, unterbringungsähnliche Maßnahmen oder freiheitseinschränkende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen.

Folgende Mittel sind freiheitsentziehende Maßnahmen (die Aufzählung ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

1. Fixieren des Betroffenen durch mechanische Vorrichtungen:

- Aufstellen von Bettgittern
- Anlegen von Sitzgurten, Leibgurten oder Bauchgurten
- Anlegen von Schutzdecken, Betttüchern oder Schlafsäcken
- Festigung von Therapie-/Stecktischen am (Roll-) Stuhl
- Anlegen von Sicherheitsgurten am (Roll-) Stuhl
- Anlegen von Handfesseln, Fußfesseln oder Körperfesseln

2. Einsperren des Betroffenen:

- Absperren der Station oder des Zimmers
- Verriegelung der dem Bewohner bekannten und benutzbaren Ausgänge
- komplizierte Schließmechanismen an Türen
- hoch angebrachte Türgriffe
- Drehknaufe
- gesicherte Aufzüge

3. Sedierende Medikamente wie:

Schlafmittel, Psychopharmaka, wenn sie gegeben werden,

- um den Betreuten an der Fortbewegung in der Einrichtung oder am Verlassen der Einrichtung zu hindern,
- um die Pflege zu erleichtern,
- um Ruhe auf der Station oder in der Einrichtung herzustellen.

Werden Medikamente zu Heil- oder Therapiezwecken ärztlich verordnet, ist § 1906 Abs. 4 BGB nicht anwendbar, auch wenn die Nebenwirkung der Medikation bewirkt, dass der Bewegungsdrang eingeschränkt ist. D.h. in dem Fall ist keine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich.

Eine Heilbehandlung mit Neuroleptika kann genehmigungspflichtig sein, dasselbe gilt für Psychopharmaka. Im übrigen können viele Medikamente je nach Dosis, Behandlungsdauer und Begleitumständen schwere und länger dauernde Schäden verursachen.

4. Sonstige Vorkehrungen:

- Zurückhalten am Hauseingang durch Personal
- Wegnahme von Bekleidung und Schuhen
- Wegnehmen von Sehhilfen
- Wegnahme von Fortbewegungsmitteln (z.B. Rollstuhl, Gehwagen)
- Elektronische Maßnahmen (an der Kleidung, im Schuh oder am Handgelenk angebrachte Sender).

Grundsätzlich stellen alle Maßnahmen, die den betroffenen Bewohner daran hindern sollen, seinen Aufenthaltsort zu verändern, freiheitsentziehende Maßnahmen dar.

3. Wann liegen freiheitsentziehende Maßnahmen vor?

Freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 BGB liegen vor, wenn einer Person über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen wird.

Ein **längerer Zeitraum** liegt vor, wenn die in Art. 104 Abs. 2 Grundgesetz angegebene Frist für Freiheitsentziehungen erreicht ist. Das bedeutet, dass bereits der Zeitraum eines Tages oder einer Nacht die Genehmigungspflicht auslöst. Als Höchstgrenze ist die Frist des § 128 Strafprozessordnung anzusehen; danach ist eine richterliche Entscheidung spätestens am Tag nach dem Beginn der freiheitsentziehenden Maßnahme herbeizuführen.

Eine freiheitsentziehende Maßnahme erfolgt **regelmäßig**, wenn sie entweder stets zur selben Zeit (z.B. die Stationstür wird immer nachts verschlossen) oder aus wiederkehrendem Anlass (z.B. bei Gefahr, aus dem Bett oder Rollstuhl zu fallen) durchgeführt wird. Nicht nur die Wiederholung der Maßnahme bei bestimmten Anlässen, sondern auch ungeplante Wiederholungen lösen die Genehmigungspflicht aus.

Eine jeweils neue Genehmigung ist erforderlich, wenn von der einen Art der freiheitsentziehenden Maßnahme zu einer anderen gewechselt wird (z.B. vom Bettgitter zum Schlafsack).

4. Wann sind freiheitsentziehende Maßnahmen zulässig?

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind wegen der verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechte **nur** in Ausnahmefällen zulässig. Wenn einem Bewohner, der nicht einwilligungsfähig ist, in einer Anstalt oder einer Einrichtung für längere Zeit oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, so ist das gem. § 1906 Abs. 4 BGB nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes zulässig (siehe Formulierungshilfe Nr. 3 auf Seite 17).

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind **nur zum Wohl des Bewohners** zulässig,

- um eine krankheits- oder behinderungsbedingte Gefahr einer Selbsttötung oder erhebliche Gesundheitsschädigung abzuwenden oder
- wenn eine Untersuchung, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, deren Sinn und Zweck der Betreute infolge Krankheit oder Behinderung nicht einzusehen vermag.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind damit nur bei einer Eigengefährdung des Betreuten, nicht aber bei Gefährdungen oder Störungen anderer zulässig.

Nur in wenigen Ausnahmefällen ist keine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

Ausnahmefälle sind:

1. wenn die wirksame Einwilligung zur freiheitsentziehenden Maßnahme durch den Bewohner vorliegt,
2. wenn die Pflege außerhalb einer Anstalt oder einer Einrichtung,
3. wenn ein völlig bewegungsunfähiger Bewohner fixiert wird.

zu 1.: wirksame Einwilligung durch die Person:

Die freiheitsentziehenden Maßnahme ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung ist nicht widerrechtlich, wenn der Bewohner in die Maßnahme wirksam eingewilligt hat. Ein Bewohner kann nur wirksam einwilligen, wenn er über den maßgeblichen natürlichen Willen verfügt und einsichtsfähig ist. Dabei kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern auf die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Bewohners an. Der Bewohner muss die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung erkennen können. Die Einwilligung bezieht sich jeweils auf die konkrete Situation. Der Bewohner kann die Einwilligung jederzeit widerrufen. Verliert der Bewohner z.B. infolge einer Erkrankung die natürliche Einsichtsfähigkeit, ist auch seine vorher gegebene Einwilligung nicht mehr wirksam. Die wirksame Einwilligung des Bewohners sollte in der Pflegedokumentation festgehalten werden. Es empfiehlt sich, die Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit vom behandelnden Arzt in regelmäßigen Zeitabständen schriftlich bestätigen zu lassen.

Wenn der Bewohner die Tragweite der genehmigten oder zu genehmigenden Maßnahme nicht erkennen kann, ist es erforderlich, die freiheitsentziehende Maßnahme durch das Betreuungsgericht genehmigen zu lassen.

zu 2: Pflege außerhalb einer Anstalt oder einer Einrichtung:

Freiheitsentziehenden Maßnahme außerhalb einer Anstalt oder einer Einrichtung, z.B. in der eigenen oder elterlichen Wohnung, fallen nicht unter § 1906 BGB.

zu 3.: völlig bewegungsunfähige Bewohner:

Eine freiheitsentziehende Maßnahme kommt nur in Betracht, wenn der Bewohner noch zur willkürlichen Fortbewegung in der Lage ist. Bei einem vollständig bewegungsunfähigen Bewohner z.B. ist ein Bettgitter zum Schutz keine freiheitsentziehende Maßnahme, dass das Bettgitter die ohnehin nicht vorhandene Fortbewegungsfreiheit nicht einschränkt.

Der Bewohner aber, der am Bettgitter rüttelt, lässt den Willen zur Fortbewegung erkennen oder signalisiert, dass er mit der Maßnahme nicht einverstanden ist.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind grundsätzlich nur zum Wohl des Bewohners und mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes zulässig.

5. Verfahren

Falls der Bewohner nicht einwilligungsfähig ist, kann nur sein gesetzlicher Betreuer die Einwilligung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen erteilen. Es ist darauf zu achten, dass die Einwilligung des Betreuers in seinen Aufgabenkreis fällt. Anderenfalls ist auf eine Erweiterung des Aufgabenkreises hinzuwirken. Gemäß § 1906 Abs. 4 BGB wird die Zustimmung des Betreuers erst nach betreuungsgerichtlicher Genehmigung wirksam. Sonstige Personen, wie z.B. Angehörige, sind zur Einwilligung nicht befugt.

Grundsätzlich darf die freiheitsentziehende Maßnahme erst vorgenommen werden, wenn die Genehmigung des Betreuungsgerichtes vorliegt.

Liegt Eilbedürftigkeit vor, kann das Betreuungsgericht um eine einstweilige Verfügung nach § 1846 BGB ersucht werden.

Ist für einen Bewohner, bei dem freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden sollen, noch keine gesetzliche Betreuung eingerichtet, so ist eine Betreuung beim zuständigen Betreuungsgericht anzuregen. Die Mitteilung an das Betreuungsgericht sollte die zur Einrichtung einer Betreuung erforderlichen Angaben enthalten (siehe Formulierungshilfen Nr. 1 und 2 auf Seite 19).

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer geplanten freiheitsentziehenden Maßnahme schreibt das Gesetz über die Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ein ärztliches Zeugnis vor (§ 321 FamFG).

Das ärztliche Zeugnis sollte Aussagen machen (siehe auch Formulierungshilfe Nr. 3 auf Seite 19):

- zum Gesundheitszustand der betroffenen Person mit Diagnose,
- zum Anlass der Maßnahme,
- zu fehlenden/versuchten Alternativen,
- zur Art der Maßnahme und
- zur voraussichtlichen Dauer der Maßnahme.

Der betroffene Bewohner hat in diesem Verfahren zur Einleitung einer Betreuung Verfahrensrechte. Kann er diese Interessen nicht hinreichend wahrnehmen, bestellt das Gericht für ihn einen Verfahrenspfleger. Er soll den betroffenen Bewohner im gerichtlichen Verfahren unterstützen und das rechtliche Gehör wahrnehmen.

Das Gericht muss vor einer Entscheidung die betroffene Person persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihr verschaffen.

Seit dem 01.01.1999 ist es möglich, die Regelung persönlicher Angelegenheiten durch Bevollmächtigung zu übertragen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein; empfohlen wird entweder die notariell Beurkundung oder eine Unterschriftsbeglaubigung durch die zuständige Betreuungsstelle.

Bei Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 4 BGB muss die Vollmacht jedoch die Übertragung gerade dieser Befugnis auf den Bevollmächtigten **ausdrücklich** enthalten und es dürfen keine Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung bestehen.

Die bevollmächtigte Person benötigt für die freiheitsentziehenden Maßnahmen ebenfalls die betreuungsgerichtliche Genehmigung (siehe Formulierungshilfe Nr. 3 auf Seite 19).

Musste aus einer Notsituation heraus bereits kurzfristig gehandelt werden, ist dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen.

Zunächst sollte aber in jedem Einzelfall immer noch einmal geprüft werden, ob es nicht noch andere Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen gibt. Der Betreuer bzw. die bevollmächtigte Person sollte sich einen persönlichen Eindruck verschaffen. Es sollte eine Beratung mit dem behandelnden Arzt und den Pflegekräften erfolgen und nach Möglichkeiten gesucht werden, die weniger eingreifend sind (vgl. auch Ausführungen zu Punkt 9, Seite 13).

6. Genehmigung durch das Betreuungsgericht

Die Entscheidung über die freiheitsentziehende Maßnahme ergeht durch Beschluss des zuständigen Betreuungsgerichtes.

In ganz eiligen Fällen kann das Gericht anstelle eines Betreuers selbst die notwendigen Maßnahmen treffen (einstweilige Anordnung nach § 1846 BGB).

Ist eine Gefahr für Leib oder Leben oder für ein anderes Rechtsgut nur durch eine freiheitsentziehende Maßnahme abzuwenden, liegt ein rechtfertigender Notstand vor. Der rechtfertigende Notstand ist nur bei einmaligen und kurzfristigen Maßnahmen in Notsituationen gegeben.

7. Beobachtung von Bewohnern bei der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen:

Bewohner, bei denen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden müssen, müssen zu ihrem Schutz vermehrt durch das Pflege- bzw. Betreuungspersonal beobachtet werden. Grundsätzlich gilt, dass diese Bewohner so vielen Risiken ausgesetzt sind, dass eine ständige optische Beobachtung erforderlich ist, wobei die Umstände jedes Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

8. Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen:

Durch freiheitsentziehende Maßnahmen wird das Freiheitsrecht der Bewohner erheblich beeinträchtigt. Deshalb sind durchgeführte freiheitsentziehende Maßnahmen sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren (siehe Formulierungshilfe Nr. 5 auf Seite 21).

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in der z.Zt. geltenden Fassung verpflichtet den Betreiber einer Einrichtung zur Dokumentation seiner Tätigkeit. Aus der Dokumentation muss gem. § 28 Abs. 1 Ziffer 5 DVO-WTG ersichtlich werden,

- die freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnern sowie der Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen.

9. Anregungen zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen:

Zum Schutz der in Einrichtungen lebenden Bewohner gibt es das Wohn- und Teilhabegesetz, dass die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen schützen soll.

Bewohner von Einrichtungen bedürfen eines besonderen Schutzes. Aus diesem Grunde gibt es seit dem 10.12.2008 ein nordrhein-westfälisches Heimgesetz: das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), das das bisherige Bundesheimgesetz ersetzt.

Es hat den Zweck, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bewohner von Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Rechte zu sichern (§ 1 Abs. 1 WTG). Dabei sollen die Bewohner u.a. ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können, vor Gefahr für Leib und Seele und in ihre Privat- und Intimsphäre geschützt werden.

Da freiheitsentziehende Maßnahmen ein elementares Grundrecht berühren, gilt grundsätzlich, solche Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Zur Vermeidung von freiheitsentziehender Maßnahmen sind Kreativität und Einfallsreichtum gefragt: da die Menschen nicht gleich sind und viele verschiedene Reaktionsmuster haben, gibt es auch viele verschiedene Lösungsmöglichkeiten, um freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden. Nur durch behutsames Ausprobieren kann es gelingen, das Richtige für den Einzelnen zu finden.

*Hier finden Sie einige **Vorschläge zur Anregung**, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben:*

Grund:	Alternative Maßnahme:
aggressives Verhalten gegen sich selbst oder andere starke motorische Unruhe , die zur gesundheitlicher Beeinträchtigung führt	▪ Biographiearbeit, Ursachen erforschen und Erkenntnisse aus der Ursachenforschung umsetzen ▪ Validation, emotionale Zuwendung, angenehme Atmosphäre schaffen, Wertschätzung vermitteln (Pflegerische und Besuchsdienst) ▪ Tagesstrukturierung, Angebot von vertrauten Tätigkeiten (z.B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Gartenarbeiten, technische Reparaturen ...) ▪ Gruppenangebote, basale Stimulation, Snoezelen, ... ▪ Bewegungsdrang durch gezielte und geplante Maßnahmen ausleben lassen
Gesundheitsgefahr durch ▪ falschen Umgang mit Inkontinenzvorlagen ▪ Entfernen von Ab- und Zuleitungen	▪ Individuelle Berücksichtigung von Bedürfnissen, Wünschen und Ritualen im Zusammenhang mit Ausscheiden ▪ Kommunikationshilfe auch nonverbal ▪ Emotionale Zuwendung (Pflegerische und Besuchsdienst ...) ▪ Regelmäßige Kontrolle der Einlagen entsprechend vorausschauender Pflegeplanung ▪ Ab- und Zuleitungen aus dem Gesichtsfeld von Betroffenen bringen und deren regelmäßige Kontrolle ▪ regelmäßige Hilfestellung in der Nacht ▪ Fäustlinge, Stülper ▪ Overall, hinten zu schließen ▪ Bänder mit Klettverschluss

Hohe Sturzgefahr ▪ beim Stehen ▪ beim Laufen ▪ beim Aufstehen aus dem Bett oder Stuhl	▪ Muskulatur stärken durch Kraft- und Balancetraining ▪ Geh- und Mobilitätshilfen ▪ geeignete Bekleidung, rutschfeste Socken, feste Schuhe ... ▪ Hüftschutzhosen (Protektoren) ▪ Sturzhelm (Fahrradhelm o.ä.) ▪ sehr helle Beleuchtung überall ▪ Sturzfallen (auch auf Gängen) erkennen und beseitigen ▪ deutliche Markierung von Schwellen und Stufen ▪ Sitz- und Haltemöglichkeiten ▪ Selbstbewusstsein stärken, Unsicherheit und Angst vor Stürzen durch Gespräche und Übungen abbauen ▪ Seh- und Hörvermögen überprüfen und ggf. durch Hilfsmittel verbessern ▪ Neubewertung der Medikation ▪ Bett ganz niedrig stellen und/oder Matratze auf den Boden legen ▪ Sensormatte, Alarmgeber, Sturzmelder etc.
---	--

Anamnese, Biografiearbeit, fachlicher Austausch:

Die Anamnese hat für die Erfassung des Einsatzes von Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen eine hohe Bedeutung. So können Informationen über frühere Gewohnheiten, Vorlieben oder Abneigungen gesammelt und der Pflegeplanung zugrundegelegt werden (z.B. zum Abendessen ein Bier, spätes Zu-Bett-Gehen, Rituale etc.). Die Anamnese kann dabei helfen, herauszufinden, ob bestimmte Verhaltensweisen im Zusammenhang mit früheren Lebensbedingungen stehen (z.B. Weglauftendenzen, da früher berufliche Tätigkeit als Briefträger).

Im Rahmen von Pflegevisiten, Fallbesprechungen, die regelmäßig sowie ergänzend durchgeführt werden, können Risiken für Bewohner wie auch mögliche Alternativen erfasst und umgesetzt werden.

Standards oder Checklisten, die auch interne oder externe Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen, können hierbei hilfreich sein.

Der kollegiale Austausch kann – ebenso wie die Rücksprache mit der Pflegedienstleitung – zu einer verbesserten Ursachenforschung innerhalb der sozialen Betreuung beitragen.

Sind freiheitsentziehende Maßnahmen in einer aktuellen Situation wegen einer bestehenden Gefahr nicht zu vermeiden, sollte man sich Hilfe durch anderes Pflegepersonal verschaffen (z.B. verbale Einwirkung, Bestätigung der aktuellen Situation).

Rolle der Bevollmächtigten und gesetzlichen Betreuer:

Bevollmächtigte und gesetzliche Betreuer müssen in Zusammenarbeit mit den Pflegenden laufend die Anwendung der freiheitsentziehenden Maßnahmen kontrollieren und unter Umständen notwendige (alternative) Maßnahmen anstoßen. Beispielhaft sind die Schaffung von Beschäftigungsangeboten, fachspezifische Fortbildungen, Angehörigenabende zu nennen. Unterschiede in der Toleranz der Pflegenden gegenüber herausforderndem Verhalten der Bewohner (Schreien, Umherlaufen, Schlagen etc.) können über Fallbesprechungen bewusst gemacht werden und alternative Interventionen gefunden werden.

Rolle der beruflich Pflegenden und der Einrichtungsleitung:

Pflicht der Pflegenden ist es, sich bei der Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen von deren Unbedenklichkeit zu überzeugen. Eine regelhafte Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist unzulässig, d.h. die Anwendung der Maßnahme ist zu reflektieren, der genehmigte Zeitraum darf nicht überschritten werden und Alternativen sind immer vorrangig zu prüfen und bei

Anwendung entsprechend begründend zu dokumentieren. Der Einsatz von alternativen Pflegeinterventionen ist immer wieder zu erproben, gemeinsam in Fallbesprechungen und Pflegevisiten zu diskutieren. Besondere Bedeutung hat die Kommunikation und Beratung der Angehörigen, Bevollmächtigten und gesetzlichen Betreuer seitens der Einrichtungsleitung.

10. Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen:

Die freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB ist unabhängig von einem Fristablauf zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Dem Betreuungsgericht ist davon Mitteilung zu machen (siehe Formulierungshilfe Nr. 4 auf Seite 21) .

11. Freiheitsentziehende Maßnahmen bei geschlossener Unterbringung:

Genehmigungspflichtig sind freiheitsentziehende Maßnahmen auch bei Bewohnern, die bereits geschlossen untergebracht sind. Der Beschluss über die geschlossene Unterbringung beinhaltet nicht die Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

12. Freiheitsentziehung ohne erforderliche Genehmigung:

Rechtswidrige freiheitsentziehende Maßnahmen können die Straftatbestände der Körperverletzung, Freiheitsberaubung oder Nötigung erfüllen.

Die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können hier nur in Auszügen wiedergegeben werden. Es soll aber aufgezeigt werden, in welchem strafrechtlich relevanten Rahmen die freiheitsentziehenden Maßnahmen ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung liegen.

Körperverletzung (223 ff. StGB):

§ 223 Abs. 1 StGB Körperverletzung

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 224 Abs. 1 StGB Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
 2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
 3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
 4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
 5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung
- begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,
- quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234 bis 241a StGB):

§ 239 Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

Die Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens ergibt sich aus § 823 BGB:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

13. Betreuungsstelle und Heimaufsicht:

Ansprechpartner siehe Seite 2

14. Betreuungsvereine:

Neben der Betreuungsstelle stehen für Fragen aus dem Betreuungsrecht noch die Betreuungsvereine zur Verfügung. Aufgabe der Betreuungsstelle und der Betreuungsvereine ist es u.a., ehrenamtliche Betreuer über die Betreuungsarbeit zu beraten, sie in ihrer Arbeit zu unterstützen und fortzubilden.

Bei Fragen zum Betreuungsrecht können Sie sich deshalb neben der Betreuungsbehörde auch vertrauensvoll an die nachfolgenden Betreuungsvereine im Hochsauerlandkreis wenden:

Sozialdienst Katholischer Frauen Arnsberg-Neheim-Hüsten e.V.
 Ringlebstraße 10
 59755 Arnsberg
 Tel.: 02931 / 96 37 61 2 Fax: 02931 / 96 37 61 6
 Ansprechpartnerin: Frau Temmen
k.temmen@skf-arnsberg.de
 Sprechzeiten: Di. von 16.30 - 18.00 Uhr Do. von 10.00 - 12.00 Uhr
 und nach Terminvereinbarung

Sozialdienst katholischer Frauen Brilon e.V.
 Steinweg 5
 59929 Brilon
 Tel.: 02961 / 96 06 16 Fax: 02961 / 96 06 66
 Ansprechpartnerin: Frau Heusipp
b.heusipp@skf-brilon.de
 Sprechzeiten: Mo. von 13.30 - 16.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Sozialdienst katholischer Frauen Meschede e.V.
 Steinstr. 12
 59872 Meschede
 Tel.: 0291 / 99 74 13 Fax: 0291 / 99 74 22
 Ansprechpartner: Herr Andree
m.andree@skf-meschede.de
 Sprechzeiten: Mo. von 10.00 - 12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Lebenshilfe für Behinderte e.V.
 Gartenstraße 47
 59929 Brilon
 Tel.: 02961 / 96 95 11 Fax: 02961 / 96 95 10
 Ansprechpartner: Herr Garbes
garbes@lebenshilfe-hsk.de
 Sprechzeiten: Mi. von 14.00 - 16.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

15. Betreuungsgerichte

Sachlich zuständig für Betreuungsangelegenheiten ist immer das Amtsgericht und dort die Abteilung Betreuungsgericht. Örtlich zuständig ist (in dieser Reihenfolge) bei vorhandener Betreuung das Betreuungsgericht, bei dem die Betreuung anhängig ist, ansonsten das Betreuungsgericht, in dessen Bezirk sich der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person befindet oder das Betreuungsgericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Maßnahme bekannt wird.

Amtsgericht Arnsberg - Betreuungsgericht - Eichholzstr. 4, 59821 Arnsberg Tel.: 02931 / 80 46 Fax: 02931 / 80 47 77	(zuständig für die Städte Arnsberg und Sundern)
Amtsgericht Brilon - Betreuungsgericht - Bahnhofstr. 32 59929 Brilon Tel.: 02961 / 96 19 0 Fax: 02961 / 96 19 40	(zuständig für die Städte Brilon und Olsberg)
Amtsgericht Marsberg - Betreuungsgericht - Hauptstr. 3 34431 Marsberg Tel.: 02992 / 97 41 0 Fax: 02992 / 97 41 41	(zuständig für die Stadt Marsberg)
Amtsgericht Medebach - Betreuungsgericht - Marktstr. 2 59964 Medebach Tel.: 02982 / 92 17 0 Fax: 02982 / 92 17 33	(zuständig für die Städte Medebach, Hallenberg und Winterberg)
Amtsgericht Meschede - Betreuungsgericht - Steinstr. 35 59872 Meschede Tel.: 0291 / 29 03 0 Fax: 0291 / 29 03 29	(zuständig für die Stadt Meschede und die Gemeinden Bestwig und Eslohe)
Amtsgericht Schmallenberg - Betreuungsgericht - Im Ohle 6 57392 Schmallenberg Tel.: 02974 / 96 26 0 Fax: 02974 / 96 26 46	(zuständig für die Stadt Schmallenberg)

16. Formulierungshilfen

1. Schreiben von Einrichtungen an Angehörige zur Information über die Anregung einer rechtlichen Betreuung wegen freiheitsentziehender Maßnahmen:

„Nach dem seit 1992 geltenden Betreuungsrecht unterliegen freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen grundsätzlich einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung (§ 1906 Abs. 4 BGB). Im Falle Ihres Angehörigen, Herrn. X, sind wir verpflichtet, beim zuständigen Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers anzuregen, weil Ihr Angehöriger selbst Bedeutung und Tragweite der erforderlichen freiheitsentziehenden Maßnahme/n (genau bezeichnen!) nicht mehr erkennen und sachgerecht beurteilen kann.“

2. Anregung einer rechtlichen Betreuung beim Betreuungsgericht:

Wir regen die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung an für unseren Bewohner

Name:

Vorname:..... geb.:

Angehörige:

1. Name, Vorname:.....
Verwandtschaftsgrad:.....
Anschrift:.....Tel.:

2. Name, Vorname:.....
Verwandtschaftsgrad:.....
Anschrift:..... Tel.:.....

- ☐ Ein Attest des behandelnden Arztes liegt bei
- ☐ behandelnder Arzt ist:.....

Wir schlagen folgende Aufgabenkreise vor:

- ☐ Gesundheitsfürsorge ☐ einschl. freiheitsentziehender Maßnahmen
- ☐ Aufenthaltsbestimmung
- ☐ Vermögensangelegenheiten
- ☐ Geltendmachung von Ansprüchen auf Renten-, Sozial-, Versicherungs- und Unterhaltsleistungen
- ☐ Empfang nicht offensichtlich privater Postsendungen
- ☐ Vertretung bei Ämtern und Behörden
- ☐ Sonstige

Eine Verständigung mit dem Betroffenen über die rechtliche Bedeutung und den Umfang der Betreuung ist nach unserer Einschätzung

- ☐ möglich ☐ nicht möglich

Als Betreuer kommt evtl. in Betracht:

- ☐ Besondere Eilbedürftigkeit besteht, weil.....

3. Ärztliches Zeugnis

zur Vorlage beim Betreuungsgericht

Für, wohnhaft im Alten- / Pflegeheim ...

halte ich den Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen für erforderlich.

Der Patient befindet sich in meiner ärztlichen Betreuung. Am habe ich ihn zuletzt gesehen.

Der Patient leidet an

.....

und steht deshalb in der Gefahr, sich selbst gesundheitliche Schäden zuzufügen, wenn er

- ☐ unbeaufsichtigt das Bett/den Sitzplatz verlässt und sich im Zustand der Verwirrtheit durch unvorhersehbares selbstgefährdendes Verhalten verletzt,
- ☐ unbeaufsichtigt das Bett/den Sitzplatz verlässt, infolge seiner körperlichen Gebrechlichkeit stürzt und sich verletzt,
- ☐ durch nicht willensgesteuerte Bewegungen aus dem Bett/vom Sitzplatz fällt und sich dabei verletzt.

Ich halte deshalb zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden für erforderlich, dass

- | | |
|---|--|
| ☐ tagsüber | ☐ während der Nacht |
| ☐ während der Bettruhezeiten | ☐ stundenweise |
| ☐ | |

folgende freiheitsentziehende Maßnahme(n) eingesetzt wird (werden):

.....

Der Patient vermag die Einwilligung in eine solche Maßnahme nicht zu geben,

- ☐ weil mit ihm eine geordnete Verständigung nicht möglich ist
- ☐ weil er die Notwendigkeit krankheitsbedingt - nicht / nicht immer - einsieht.

Andere Möglichkeiten, dieser Gefahr zu begegnen sind, auch nach Beratung mit dem Pflegepersonal, nicht zu finden.

Eine Überprüfung der weiteren Notwendigkeit dieser Maßnahme halte ich frühestens nach Monaten für angezeigt.

....., den

Ort

Datum

Unterschrift

Stempel

4. Schreiben an den Betreuer / Bevollmächtigten wegen der Notwendigkeit. freiheitsentziehender Maßnahmen:

„Bei unserem Bewohner A., zu dessen Betreuer Sie durch das Amtsgericht bestellt sind (dessen Bevollmächtigter Sie sind), sind über einen längeren Zeitraum (oder regelmäßig) freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich. Dem liegt folgende Entwicklung des Gesundheitszustandes zugrunde:
Zur Vermeidung einer Selbstschädigung sind folgende Maßnahmen erforderlich: (genaue Schilderung der freiheitsentziehenden Maßnahmen).

Da Freiheitsentziehende Maßnahmen nur mit betreuungsgerichtlicher Genehmigung zulässig sind, bitten wir Sie, unverzüglich die erforderliche Genehmigung beim Betreuungsgericht einzuholen.“

Zusatz für den Bevollmächtigten, dessen Vollmacht den Bereich der freiheitsentziehenden Maßnahmen ausdrücklich umfasst:

„Da der Vollmachtgeber bei Erteilung der Vollmacht geschäftsfähig war und die Vollmacht sich ausdrücklich auf den Bereich der freiheitsentziehenden Maßnahmen erstreckt, werden Sie gebeten, die freiheitsentziehende Maßnahme beim Betreuungsgericht zu beantragen.“

5. Schreiben an den Betreuer / den Bevollmächtigten wegen der Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen:

„Mit Beschluss vom hat das zuständige Betreuungsgericht die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in Form von bei unserem Bewohner, Herrn A. mit Wirksamkeit bis zum genehmigt. Diese Maßnahmen sind nach unseren Feststellungen nicht mehr erforderlich. Wir werden deshalb ab sofort die freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht mehr durchführen und bitten Sie, dem zuständigen Betreuungsgericht eine entsprechende Mitteilung zu machen.“

6. Dokumentation / Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme:

Name der Einrichtung:
 Angaben über die Bewohnerin/den Bewohner:
 Name, Vorname: geb.
 Station: Zi.Nr.:

1. Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen:

Die freiheitsentziehende Maßnahme ist notwendig, weil.....

 (Verhalten und aktuelle Gefährdung sind detailliert zu beschreiben)

2. Folgende Maßnahmen zur Verhinderung wurden durchgeführt:

- ☐ Gespräch
- ☐ Spaziergang
- ☐ Medikamente
- ☐ Sonstiges

3. Art und Dauer der Maßnahme:

Beginn (Datum/Uhrzeit).....
 Beendigung (Datum/Uhrzeit)
 Art der Maßnahme (konkret angeben: z.B. Bettgitter, Schutzdecke, Bauchgurt am Stuhl)

4. Die Maßnahme erfolgte

- ☐ mit wirksamer Einwilligung des Bewohners vom
 Die Einsichtsfähigkeit des Bewohners wird bestätigt:
 Unterschrift des Arztes:.....
- ☐ mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes vom
 Geschäftszeichen, mit Wirkung bis zum
- ☐ im Rahmen der Notwehr oder des Notstandes

5. Die Maßnahme wurde angeordnet von:

Name, Vorname:.....
 Berufsqualifikation:.....Funktion:.....

6. Die Maßnahme wurde durchgeführt von:

Name, Vorname:.....
 Name, Vorname:.....

7. Es wurden von der Maßnahme informiert:

- | | | |
|--|--------------------------------|---------------------------------------|
| ☐ die Einrichtungs-/Pflegedienstleitung | ☐ vorab | ☐ um Uhr |
| ☐ der Hausarzt | ☐ vorab | ☐ um Uhr |
| ☐ der gesetzliche Betreuer | ☐ vorab | ☐ um Uhr |

**Impressum**

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Hochsauerlandkreis

- Der Landrat -

Fachbereich 4 /Fachdienst 43 /Sachgebiet 43/1

Steinstr. 27

59872 Meschede

Die Abgabe erfolgt kostenlos.

Tel.: 02961 / 94 - 34 35

Herr Platte

Tel.: 02961 / 94 - 34 42

Frau Clement